

Kundeninformation zur DEVK-Riester-Rente

(Stand 01.07.2020)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Verbraucherinformationen	4
2. Allgemeine Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (DEVK-Riester-Rente) mit Tarifbestimmungen	7
3. Besondere Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen	18
4. Anhang	19
5. Steuerliche Hinweise	21
6. Informationsblatt Datenschutz	24
7. Erläuterung von Fachausdrücken zu den Bedingungen und Tarifbestimmungen (Glossar)	27
8. Tipps bei Zahlungsschwierigkeiten	31
9. Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“	32
Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“	34

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7864
USt-IdNr. DE 122 809 004

beziehungsweise die

DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Kristian Loroeh
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 17068
USt-IdNr. DE 811 201 236

Welches Unternehmen Ihren Vertrag führt, ergibt sich aus der Vorsorgepolice.

Service Telefon: 0800 4-757-757*; Fax: 0221 757-395300

* gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK?

Die beiden oben genannten DEVK-Unternehmen schließen Lebensversicherungen in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen ab. Sie besitzen die in Deutschland zum Geschäftsbetrieb erforderliche Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Wie sind die Ansprüche aus den bei der DEVK bestehenden Verträgen abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes) der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protaktor-ag.de errichtet ist.

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Vertragspartner, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen. Die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. sowie die DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG gehören dem Sicherungsfonds an.

Was sind die wesentlichen Merkmale der vertraglichen Leistung?

Eine genaue Aufstellung aller wesentlichen Informationen über Art und Umfang sowie Fälligkeit der Leistungen können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt sowie innerhalb dieser Kundeninformation den Tarifbestimmungen und Allgemeinen Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (DEVK-Riester-Rente) entnehmen.

Wie hoch ist der Beitrag?

Sie können den Beitrag, der konkret für den beantragten Vertrag zu zahlen ist, dem Antrag sowie dem Produktinformationsblatt entnehmen. Diese Unterlagen haben Sie vor Antragstellung zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten.

Wann und wie ist der Beitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Erst- und Folgebeitrags können Sie den in dieser Kundeninformation für Ihren Vertrag enthaltenden maßgeblichen Bedingungen sowie der Vorsorgepolice entnehmen.

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrags wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt er?

Der Vertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Ausfertigung des Antrags sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, insbesondere ein Produktinformationsblatt sowie die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformationen und Bedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrunde liegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Vertragsinhalts zu ermöglichen.

Nach Eingang Ihres Antrags bei der DEVK prüfen und entscheiden wir, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns eine Vorsorgepolice und widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Vertrag zustande.

Der Vertrag beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Erstbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie den Bedingungen und der Vorsorgepolice entnehmen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es

sich pro Tag um einen anteiligen Beitrag. Näheres entnehmen Sie bitte der Widerrufsbelehrung im Versicherungsschein. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Laufzeit Ihres Vertrags können Sie der Ihnen ausgehändigten Ausfertigung des Antrags sowie der Vorsorgepolice entnehmen.

Sie haben die Möglichkeit Ihren Vertrag während der Ansparphase jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Während der Auszahlungsphase ist eine vorzeitige Kündigung und damit Beendigung Ihres Vertrags nicht mehr möglich, wenn Sie sich für die lebenslange Rentenzahlung entschieden haben. Bei Wahl des Auszahlungsplans mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 können Sie den Vertrag bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres unter Einhaltung der vorgenannten Frist kündigen. Zu beachten ist, dass es sich bei einer Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufswerts um eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen handelt. Aus diesem Grund sind die gewährten Zulagen und gegebenenfalls gesondert festgestellte Steuerermäßigungen zurück zu zahlen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den für Ihren Vertrag maßgeblichen Bedingungen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für das Vertragsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Sollten Sie Anlass zur Beschwerde über die DEVK haben, wenden Sie sich bitte zunächst vertrauensvoll an die für Sie zuständige Regionaldirektion. Sie können sich aber auch wenden an:

Den Vorstand der
DEVK-Lebensversicherung
Riehler Straße 190
50735 Köln

oder an die
Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt unter anderem voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat, zum Beschwerdegegenstand noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder bereits eine gerichtliche Sachentscheidung getroffen wurde.

Sie erreichen den Ombudsmann unter

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, die **EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung** zu nutzen:

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (zum Beispiel über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Bedingungen entnehmen.

Welche Kosten sind in dem Beitrag mit einkalkuliert und welche möglichen sonstigen Kosten können entstehen?

Für Ihren Vertrag sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die im kalkulierten Beitrag bereits enthalten sind. Die Abschlusskosten sind Aufwendungen beim Abschluss des Altersvorsorgevertrags, wie zum Beispiel Kosten der Antragsprüfung, der Antragsbearbeitung, des Vertragsabschlusses und der Ausfertigung der Vorsorgepolice. Für Abschlusskosten wird ein einmaliger Betrag erhoben. Dieser Betrag wird auf die ersten 60 Monate der Beitragszahlungsdauer gleichmäßig verteilt.

Die übrigen einkalkulierten Kosten dienen im Wesentlichen der Finanzierung unserer laufenden Verwaltungsaufwendungen.

Die für die Auszahlung der Renten beziehungsweise der Auszahlungsraten und die Verwaltung während der Auszahlungsphase benötigten Kosten werden dem Deckungskapital entnommen. Bei einmaligen Zuzahlungen, wie beispielsweise den gesetzlichen Zulagen, werden ebenfalls Abschlusskosten und übrige Kosten fällig.

Die für Ihren konkreten Vertrag maßgeblichen Euro-Beträge entnehmen Sie bitte dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt.

Wie erfolgt die Überschussermittlung und -beteiligung?

Die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe bitten wir den Bedingungen unter der Überschrift „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ zu entnehmen. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die verschiedenen Überschussysteme unseres Tarifwerks:

- Überschusssystem in der Ansparphase (verzinsliche Ansammlung)
Die laufenden Überschussanteile werden Ihnen einmal zum Ende des Kalenderjahres und zusätzlich anteilig zum Ablauf der Ansparphase, sofern die Zeitpunkte nicht zusammenfallen, gutgeschrieben und verzinslich angesammelt.
- Überschusssystem in der Auszahlungsphase
Die jährlichen Überschussanteile werden als Einmalbeitrag für zusätzliche beitragsfreie – garantierte – Rentenzahlungen beziehungsweise Auszahlungsraten verwendet.

Wie entwickeln sich die Rückkaufswerte und das beitragsfreie Vorsorgekapital des Vertrags? Welche Mindestbeträge sind bei der Umwandlung in einen beitragsfreien oder beitragsreduzierten Vertrag zu beachten?

Die Entwicklung der Rückkaufswerte und des beitragsfreien Vorsorgekapitals Ihres Vertrags können Sie Ihrer Ausfertigung des Antrags sowie der Vorsorgepolice entnehmen. Die Mindestbeträge zur Reduzierung des Beitrags entnehmen Sie bitte den für Ihren Vertrag maßgeblichen Tarifbestimmungen in dieser Kundeninformation. Ein Mindestbetrag für die Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag ist nicht festgelegt.

Was sind die wesentlichen Merkmale der DEVK-Riester-Rente?

Die DEVK-Riester-Rente gehört zu den förderungsfähigen Sparformen der Altersvorsorge.

Sie gliedert sich in eine Ansparphase, in der das Vorsorgekapital angespart wird, und eine Auszahlungsphase, in der wir eine lebenslange Leistung erbringen. Die umfangreichen Leistungen/Produktmerkmale sind in den nachfolgenden Tarifbestimmungen und Bedingungen geregelt.

Die Förderung in der Ansparphase erfolgt durch staatliche Zulagen und der Möglichkeit, die Beiträge als Sonderausgaben in Abzug zu bringen. Die Leistungen aus dem geförderten Vorsorgekapital sind in der Auszahlungsphase hingegen nachgelagert zu besteuern.

Während der Ansparphase kann das geförderte Vorsorgekapital für die Anschaffung oder Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnommen werden.

Nähere Informationen zur steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Leistungen aus einem Riester-Vertrag, zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, zu den Bestimmungen und Folgen einer sogenannten schädlichen Verwendung und sonstige allgemeine steuerliche Hinweise entnehmen Sie bitte dem Punkt 5. Steuerliche Hinweise.

Informationen zur Kapitalanlage

Die Kapitalanlagestrategie ist so ausgelegt, dass die Verteilung der Kapitalanlagen bei vertretbarem Risiko einen Mindestertrag garantiert aber auch einen renditeorientierten Anteil beinhaltet.

Ein wesentlicher Anteil der Beiträge wird in verzinslichen Wertpapieren (Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Baufinanzierungen usw.) angelegt. Diese weisen eine hohe Prognosesicherheit auf und können damit sowohl einen Mindestertrag garantieren als auch die kurzfristigen starken Schwankungen der Aktienmärkte auffangen.

Aktien erzielen im langfristigen Vergleich bei höherem Risikopotenzial eine bessere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere. Sie werden – unter Berücksichtigung des Abschreibungsrisikos – mit einem der Marktlage entsprechenden Volumen eingesetzt. Weitere Anlagen werden in Immobilien getätigt. Diese wirken stabilisierend auf die Ertragsentwicklung ein.

Unsere Kapitalanlage erfolgt renditeorientiert und unter Abwägung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

Wichtiger Hinweis für Beamte, Richter und Soldaten

Einwilligung zur Datenübermittlung

Wenn Sie zu dem unten aufgeführten maßgeblichen Personenkreis gehören, müssen Sie als Voraussetzung für die steuerliche Förderung schriftlich einwilligen, dass die für die Besoldung zuständige Stelle jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage maßgeblichen Daten der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt.

Durch diese Erklärung willigen Sie ein, dass

- die zuständige Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG) jährlich mitteilt, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören,
- die zuständige Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung von Kinderzulagen (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt,
- die Deutsche Rentenversicherung Bund diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Die schriftliche Einwilligung muss ab dem Beitragsjahr 2019 spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88 EStG) abgegeben werden. Eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachgeholt werden.

Maßgeblicher Personenkreis:

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die Anwendung des § 69e Absätze 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Steuerliche Hinweise

Die steuerlichen Hinweise finden Sie in dieser Kundeninformation unter Punkt 5.

2. Allgemeine Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (DEVK-Riester-Rente)

Stand: Januar 2020

Tarifbestimmungen

Allgemeine Hinweise

Tarife, die mit „L“ beginnen: DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

Tarife, die mit „N“ beginnen: DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG

Erläuterung von Fachausdrücken

Im Glossar finden Sie Erläuterungen zu wichtigen Fachausdrücken, die wir in unseren Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen verwenden. Diese sind im Text mit „ → “ markiert.

Tarifbezeichnung	Tarifbeschreibung	Mindest-/Höchstbeträge
L/N A1	<p>DEVK-Riester-Rente mit lebenslanger Rentenzahlung oder Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85</p> <p>Die DEVK-Riester-Rente gliedert sich in eine Ansparphase und in eine Auszahlungsphase. Die Beiträge sind in der Ansparphase bis zu dem Monat Ihres Todes, längstens bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu entrichten.</p> <p>Auszahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Wenn Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, können Sie eine verminderte Rente beziehungsweise Auszahlungsrate schon vorher in Anspruch nehmen (Beginn der Auszahlungsphase).</p> <p>Bis spätestens sechs Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase haben Sie ein Wahlrecht, ob die Auszahlung in Form einer lebenslangen Rente oder in Form eines Auszahlungsplans mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 erfolgen soll. Treffen Sie keine Wahl, erfolgt die Auszahlung unwiderruflich in Form einer lebenslangen monatlichen Rente in gleichbleibender Höhe, die unabhängig vom Geschlecht berechnet wird.</p> <p>Sie können bis spätestens sechs Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase verlangen, dass wir zum Beginn der Auszahlungsphase einmalig bis zu 30 Prozent des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals an Sie auszahlen (siehe § 1 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen), wenn Sie diesen Termin erleben. Wenn Sie vor Beginn der Auszahlungsphase sterben, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Kapital an den im Todesfall Bezugsberechtigten (siehe § 1 Absatz 4 und § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen).</p> <p>Wenn Sie den Beginn der Auszahlungsphase erleben, zahlen wir eine Rente beziehungsweise Auszahlungsrate in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats solange Sie leben, im Fall des Auszahlungsplans bis längstens zur Vollendung Ihres 85. Lebensjahres. Im Fall des Auszahlungsplans schließt sich ab Alter 85 eine lebenslange Rente an, die in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats bis zu Ihrem Tod gezahlt wird.</p> <p>Wir können bis zu zwölf Monatsbeträge zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls der monatliche Auszahlungsbetrag bei Beginn der Auszahlungsphase den Mindestbetrag unterschreitet. Laufende Kleinbetragsrenten können nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden werden.</p> <p>Wurde ein Auszahlungsplan vereinbart, wird bei Tod in der Auszahlungsphase und vor Vollendung des 85. Lebensjahres der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung eines Abschlags gemäß §10 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen an den im Todesfall Bezugsberechtigten ausgezahlt. Darüber hinaus erfolgt bei Tod keine Auszahlung.</p> <p>Anpassungsrecht Sie haben das Recht, den vereinbarten laufenden Beitrag und daraus resultierend das Vorsorgekapital jederzeit zu erhöhen. Außerdem sind Sie berechtigt, über die laufenden Beiträge hinaus einmalig oder wiederholt Zuzahlungen zu leisten, die das Vorsorgekapital erhöhen.</p> <p>Garantiezins Bei der Kalkulation der zu Vertragsbeginn garantierten Verpflichtungen haben wir einen garantierten Rechnungszinsfuß in Höhe von 0,9 Prozent p. a. verwendet.</p>	<p>Mindestdauer der Ansparphase: 240 Monate</p> <p>Mindestbeitrag bei einer Dauer von 360 Monaten und mehr: monatlich 35 €</p> <p>bei einer Dauer zwischen 300 und 359 Monaten: monatlich 40 €</p> <p>bei einer Dauer zwischen 240 und 299 Monaten: monatlich 60 €</p> <p>Laufender monatlicher Höchstbeitrag: 250 €</p> <p>Jährlicher Höchstbeitrag für Zuzahlungen: 3.000 € unter Berücksichtigung von § 7 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen</p> <p>Mindestbetrag für eine mtl. Rentenzahlung bzw. eine mtl. Auszahlungsrate: 25 €</p> <p>Mindestbeitrag für zusätzliche Beitragszahlungen: 20 €</p>
D	<p>Dynamische Erhöhung Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung und einer restlichen Ansparphase von mindestens 240 Monaten kann eine Dynamik eingeschlossen werden. In diesem Fall wird die Tarifbezeichnung um den Buchstaben „D“ erweitert.</p> <p>Durch den Einschluss der Dynamik wird der Beitrag laufend bis zum fünften Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer um einen vereinbarten, festen, vollen Prozentsatz in Höhe von 3 Prozent, 4 Prozent oder 5 Prozent des Vorjahresbeitrags erhöht. Die vertraglich garantierten Leistungen erhöhen sich entsprechend.</p> <p>Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen unter Punkt 3.</p>	<p>Mindesterhöhungsbeitrag: monatlich 2,50 €</p>

Inhaltsverzeichnis

Leistung	
Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Welche Bedeutung hat das Deckungskapital für Ihren Altersvorsorgevertrag?	§ 2
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 3
Wann beginnt Ihr Altersvorsorgevertrag?	§ 4
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 5
Wer erhält die Leistung?	§ 6
Beitrag und Zulagen	
Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 7
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 8
Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?	§ 9
Kündigung und Beitragsfreistellung	
Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag zur Auszahlung des Rückkaufswerts kündigen?	§ 10
Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag kündigen?	§ 11
Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	§ 12
Gebildetes Kapital für Wohneigentum	
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 13
Kosten	
Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag vereinbart?	§ 14
Sonstige Vertragsbestimmungen	
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	§ 15
Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	§ 16
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 17
Welches Recht findet auf Ihren Altersvorsorgevertrag Anwendung?	§ 18
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 19
Erläuterung von Fachausdrücken	
Im Glossar finden Sie Erläuterungen zu wichtigen Fachausdrücken, die wir in unseren Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen verwenden. Diese sind im Text mit „ → “ markiert.	

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase

- (1) Sie sind unser Vertragspartner. Ab Beginn der Auszahlungsphase wird eine lebenslange Rentenzahlung oder Zahlung gemäß Auszahlungsplan jeweils zu Beginn eines Monats nach folgenden Regelungen vereinbart:

Lebenslange Rentenzahlung

Wenn Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erleben, zahlen wir Ihnen die aus dem Vorsorgekapital, mindestens aber aus der Summe der eingezahlten Vorsorgebeiträge berechnete Rente, solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats (Fälligkeitstag).

Auszahlungsplan mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85

Wenn Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erleben, wird ein Teilbetrag des Kapitals dazu verwendet, ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine lebenslange Rente zu zahlen. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats (Fälligkeitstag). Dem übrigen Teilbetrag des Kapitals werden ab Beginn der Auszahlungsphase monatliche Auszahlungsraten in gleichbleibender Höhe jeweils zu Beginn eines Monats entnommen; bei Vollendung des 85. Lebensjahres ist dieser Teilbetrag verbraucht. Die Höhe der letzten monatlichen Auszahlungsrate stimmt mit der Höhe der ersten Monatsrente ab Vollendung des 85. Lebensjahres überein.

Auszahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Wenn Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, können Sie eine verminderte Rente beziehungsweise Auszahlungsrate schon vorher in Anspruch nehmen (Beginn der Auszahlungsphase).

Bis spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase haben Sie ein Wahlrecht, ob die Auszahlung in Form einer lebenslangen Rente oder in Form eines Auszahlungsplans mit aufgeschobener Rentenversicherung ab Alter 85 erfolgen soll. Treffen Sie keine Wahl, erfolgt die Auszahlung unwiderruflich in Form einer lebenslangen monatlichen Rente in gleichbleibender Höhe, die unabhängig vom Geschlecht berechnet wird.

- (2) Wir können bis zu zwölf monatliche Renten beziehungsweise Auszahlungsraten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls der monatliche Auszahlungsbetrag bei Beginn der Auszahlungsphase den in den Tarifbestimmungen genannten Betrag unterschreitet.

Wenn die monatliche Rente beziehungsweise Auszahlungsrate bei Beginn der Auszahlung die nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Kleinbetragsrente nicht übersteigt, können wir die Leistung gegen Auszahlung des zum Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden; in diesem Fall endet der Altersvorsorgevertrag. Bis zu vier Wochen nach unserer Mitteilung darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, können Sie den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben. Dabei sind bei der Berechnung der Rente beziehungsweise Auszahlungsrate alle Altersvorsorgeverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben.

- (3) Sie können verlangen, dass wir zum Beginn der Auszahlungsphase einmalig bis zu 30 Prozent des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals an Sie auszahlen (Teilkapitalauszahlung), wenn Sie diesen Termin erleben. Dieses setzt sich zusammen aus dem Vorsorgekapital, den gutgeschriebenen Überschussanteilen, den Ihrem Altersvorsorgevertrag zugeteilten → Bewertungsreserven und einem eventuell fälligen Schlussüberschussanteil (siehe § 3). Die Teilkapitalauszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen und Auszahlungsraten. Bitte beachten Sie die in den Tarifbestimmungen genannten Fristen zur Beantragung einer Teilkapitalauszahlung.

Unsere Leistung bei Tod

- (4) Wenn Sie vor Beginn der Auszahlungsphase sterben, zahlen wir das zum Eintritt des Todesfalls zur Verfügung stehende Kapital. Dieses setzt sich zusammen aus dem Deckungskapital zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile und den Ihrem Altersvorsorgevertrag dann zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3).

Wurde ein Auszahlungsplan vereinbart, wird bei Tod nach Beginn der Auszahlungsphase und vor Vollendung des 85. Lebensjahres der zum Eintritt des Todesfalls vorhandene Rückkaufswert (siehe § 2 Absatz 5) ausgezahlt. Ein Abzug gemäß § 10 Absatz 6 erfolgt nicht.

Bei Auszahlung des Rückkaufswerts handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang. Vom Rückkaufswert müssen wir die gewährten staatlichen Förderungen (Zulagen und gegebenenfalls gewährte Steuervorteile) einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen auszahlen.

Darüber hinaus erfolgt bei Tod keine Auszahlung.

Übertragung der Todesfalleistung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

- (5) Die Todesfalleistung aus Ihrem Altersvorsorgevertrag kann bei Ihrem Tod auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, soweit Ihr Ehegatte beziehungsweise Ihr eingetragener Lebenspartner aus diesem Altersvorsorgevertrag anspruchsberechtigt ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass Sie und Ihr Ehegatte beziehungsweise Ihr eingetragener Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes

- nicht dauernd getrennt gelebt haben und
- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 93 EStG).

Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten beziehungsweise Ihres eingetragenen Lebenspartners kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen, er muss zertifiziert sein und auf den Namen Ihres Ehegatten beziehungsweise Ihres eingetragenen Lebenspartners lauten. Handelt es sich dabei um einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte beziehungsweise Ihr eingetragener Lebenspartner uns die Zertifizierung dieses Altersvorsorgevertrags nachweisen.

Beitragserhaltungsgarantie

- (6) Wir garantieren, dass zum Beginn der Auszahlungsphase das in der Vorsorgepolice genannte Vorsorgekapital – mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen – für die Bildung einer Rente beziehungsweise für einen Auszahlungsplan zur Verfügung steht.

Sofern Sie gemäß § 13 Kapital für Wohneigentum verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung

- (7) Für die Berechnung der vereinbarten Leistungen haben wir die Lebenserwartung nach der im Anhang genannten → Sterbetafel und einen → Rechnungszins von 0,9 Prozent zugrunde gelegt. Das Vorsorgekapital sowie die Höhe der lebenslangen Rente beziehungsweise die Höhe der Auszahlungsraten sind in der Vorsorgepolice und deren Nachträgen festgelegt.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (8) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 3).

§ 2

Welche Bedeutung hat das Deckungskapital für Ihren Altersvorsorgevertrag?

- (1) Solange Sie in Ihren Altersvorsorgevertrag Beiträge einzahlen (längstens bis zum Beginn der Auszahlungsphase), bestimmt sich das Deckungskapital Ihres Altersvorsorgevertrags dadurch, dass die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der Ihnen mitgeteilten tariflichen Kostenanteile (siehe auch § 14) mit dem tariflichen Garantiezinssatz in Höhe von 0,9 Prozent p. a. verzinst werden.
- (2) Ruht Ihr Altersvorsorgevertrag (siehe § 12), wird das bis zum Zeitpunkt der Ruhendstellung gebildete Deckungskapital weiter mit dem tariflichen Garantiezins in Höhe von 0,9 Prozent p. a. verzinst. Die Ihnen mitgeteilten tariflichen → Kosten werden monatlich dem Deckungskapital entnommen.
- (3) Das gemäß Absatz 1 und 2 bestimmte Deckungskapital ist bis zum Beginn der Auszahlungsphase Grundlage für die Berechnung des Rückkaufswerts (siehe § 10) und für die Bemessung der Überschussbeteiligung (siehe § 3). Zu Beginn der Auszahlungsphase stimmt dieses Deckungskapital mit dem vertraglich garantierten Vorsorgekapital überein.
- (4) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für eine lebenslange Rentenzahlung verwendet werden soll, bestimmt sich das Deckungskapital nach Beginn der Auszahlungsphase als versicherungsmathematischer Barwert dieser lebenslangen Rentenzahlung. Die Ihnen mitgeteilten tariflichen Kosten sind in dem Deckungskapital enthalten und werden diesem monatlich entnommen. Der tarifliche Garantiezins, der dem Barwert zugrunde liegt, beträgt 0,9 Prozent p. a.

Das so gebildete Deckungskapital ist Grundlage für die Bemessung der Überschussbeteiligung. Ein Rückkaufswert besteht nicht.

- (5) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für einen Auszahlungsplan verwendet werden soll, setzt sich das Deckungskapital nach Beginn der Auszahlungsphase aus zwei Komponenten zusammen (siehe § 1 Absatz 1).

Der eine Teil bestimmt sich als versicherungsmathematischer Barwert der lebenslangen Rentenzahlung ab Alter 85. Im Übrigen gelten die im Absatz 4 beschriebenen Regelungen. Dieser Teil des Deckungskapitals ist jedoch nicht Grundlage für die Berechnung des Rückkaufswerts.

Der andere Teil des Deckungskapitals dient zur Finanzierung der monatlichen Auszahlungsraten bis zum Alter 85 und ist bei Vollendung des 85. Lebensjahres verbraucht. Diesem Teil des Deckungskapitals werden die monatlichen Auszahlungsraten sowie die

Ihnen mitgeteilten tariflichen Kosten entnommen; die verbleibenden Teile werden jeweils mit dem tariflichen Garantiezins in Höhe von 0,9 Prozent p. a. verzinst.

Die zweite Komponente des vertraglichen Deckungskapitals dient ebenfalls der Bemessung der Überschussbeteiligung und ist darüber hinaus Grundlage für die Berechnung des Rückkaufwerts.

§ 3

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den → Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im → Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen nachfolgend,
- wie wir die Überschussbeteiligung für die Vertragspartner in ihrer Gesamtheit ermitteln (siehe Absatz 2),
 - wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (siehe Absatz 3) und
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (siehe Absatz 4).

Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Vertragspartner in ihrer Gesamtheit?

- (2) Dazu erklären wir Ihnen
- a) aus welchen Quellen die Überschüsse stammen,
 - b) wie wir mit diesen Überschüssen verfahren und
 - c) wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
 - den Kapitalerträgen,
 - dem Risikoergebnis und
 - dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Vertragspartner in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Vertragspartner insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Vertragspartner.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Vertragspartner an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Vertragspartner nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Vertragspartner nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die → Kosten niedriger sind als bei der Tariffkalkulation angenommen,
 - wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, zum Beispiel Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.
- b) Die auf die Vertragspartner entfallenden Überschüsse führen wir der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Vertragspartner verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- um die → Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die → Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet).

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die → Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Beginn der Auszahlungsphase,
- für den Beginn einer Auszahlungsphase sowie
- während der Auszahlungsphase jeweils für das Ende eines Vertragsjahres.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(3) Die Beteiligung Ihres Vertrags an den nach Absatz 2 ermittelten Überschüssen erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Wir haben gleichartige Versicherungen (zum Beispiel Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

- b) Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrer Vorsorgepolice genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der → Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Darüber hinaus werden wir Sie jährlich über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung unterrichten.

- c) Bei **Beendigung der Ansparphase** (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Auszahlungsbeginns) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch **während der Auszahlungsphase** werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

- d) Für Ihren Altersvorsorgevertrag erhalten Sie jährlich zum Ende eines Kalenderjahres laufende Überschussanteile. Zusätzlich erhalten Sie anteilig einen laufenden Überschussanteil zum Ablauf der Ansparphase, sofern die Zeitpunkte nicht zusammenfallen.

Sofern Ihr Altersvorsorgevertrag nicht ruht, setzt sich der laufende Überschussanteil zusammen aus einem Grundüberschussanteil und einem Zinsüberschussanteil. Für einen ruhenden Altersvorsorgevertrag und in der Auszahlungsphase besteht der laufende Überschussanteil nur aus einem Zinsüberschussanteil.

Der laufende Zinsüberschussanteil setzt sich zusammen als Summe von jeweils monatlichen Zinsüberschussanteilen seit der letzten Zuteilung beziehungsweise seit Vertragsbeginn für die Berechnung der ersten Zuteilung. Diese werden in Prozent des jeweiligen monatlichen maßgebenden Deckungskapitals (siehe § 2) berechnet.

Der laufende Grundüberschussanteil setzt sich ebenfalls zusammen als Summe von jeweils monatlichen Grundüberschussanteilen seit der letzten Zuteilung beziehungsweise seit Vertragsbeginn für die Berechnung der ersten Zuteilung. Diese werden in Prozent des jeweiligen Monatsbeitrags beziehungsweise der jeweils zugeflossenen staatlichen Zulage berechnet.

- e) Ihre laufenden Überschussanteile werden von uns bis zum Beginn der Auszahlungsphase verzinslich angesammelt. Bei vorzeitiger Beendigung Ihres Altersvorsorgevertrags innerhalb der Ansparphase wird das erreichte Überschussguthaben ausbezahlt.

- f) Außerdem können Sie einen Schlussüberschussanteil erhalten,

- wenn Sie den Beginn der Auszahlungsphase erleben

oder

- bei Rückkauf oder vorzeitiger Beitragsfreistellung Ihres Altersvorsorgevertrags innerhalb der Ansparphase.

Der Schlussüberschussanteil bei Beginn der Auszahlungsphase wird in Prozent der Summe aus der überschussberechtigten Deckungsrückstellung und dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben bei Beginn der Auszahlungsphase bemessen.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung erfolgt eine anteilige Kürzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Bei vorzeitiger Beitragsfreistellung wird der Schlussüberschussanteil in das Überschussguthaben überführt und dort verzinslich angesammelt. Bei Kündigung des Altersvorsorgevertrags vor Beginn der Auszahlungsphase wird der Schlussüberschussanteil ausgezahlt beziehungsweise übertragen (siehe § 10 und § 11).

- g) Zu Beginn der Auszahlungsphase werden Ihre verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile, zuzüglich des eventuell fälligen Schlussüberschussanteils, zusammen mit dem vertraglich garantierten Vorsorgekapital – je nach Vereinbarung gegebenenfalls reduziert um den vereinbarten einmaligen Auszahlungsbetrag (siehe § 1 Absätze 1 und 3) – in eine lebenslange Rentenzahlung oder in einen Auszahlungsplan umgewandelt. Für die Ermittlung der Rentenhöhe beziehungsweise der Höhe der Auszahlungsraten aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und einem eventuell fälligen Schlussüberschussanteil werden die bei Beginn der Auszahlungsphase gültigen Rechnungsgrundlagen für Lebenserwartung und → Rechnungszins verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für die Berechnung der Deckungsrückstellung eines offenen geschlechtsunabhängigen Rententarifs maßgeblich sind.

- h) Nach Beginn der Auszahlungsphase werden Ihre laufenden Überschussanteile als → Einmalbeitrag für zusätzliche beitragsfreie garantierte Rentenzahlungen beziehungsweise Auszahlungsraten verwendet. Es werden geschlechtsunabhängige Rechnungsgrundlagen für die Lebenserwartung verwendet.

Bewertungsreserven

- i) Nach einem aufsichtsrechtlich anerkannten und verursachungsorientierten Verfahren beteiligen wir Ihren Vertrag und alle übrigen anspruchsberechtigten Verträge in der Ansparphase jeweils bei Vertragsbeendigung an den auf die Gesamtheit dieser Verträge entfallenden Bewertungsreserven, den sogenannten verteilungsfähigen Bewertungsreserven. Den prozentualen Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven an den gesamten Bewertungsreserven (BWR-Anteil) ermitteln wir einmal jährlich, auf Basis unserer dann abschließend vorliegenden Bilanzdaten, zum 1. Mai eines Jahres. Der BWR-Anteil behält dann für ein Jahr seine Gültigkeit.

Als Vertragsbeendigung gilt im Fall eines Altersvorsorgevertrags auch der Beginn der Auszahlungsphase. Grundsätzlich beteiligen wir alle anspruchsberechtigten Verträge nach diesem Verfahren nur einmal an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven.

- j) Da eine Zuordnung der einzelnen Kapitalanlagen und damit der zugehörigen Bewertungsreserven nicht unmittelbar vertragsindividuell erfolgen kann, wird der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil an den Bewertungsreserven in mehreren Schritten ermittelt:

Berechnung der jährlichen vertragsindividuellen Bewertungsstände

Um die anspruchsberechtigten Verträge möglichst verursachungsorientiert an den Bewertungsreserven beteiligen zu können, ermitteln wir zu jedem Bilanzstichtag (der 31.12. eines Jahres) im Rahmen einer Fortschreibung sogenannte Bewertungsstände, die die jährliche Veränderung der Bewertungsreserven berücksichtigen. Diese Bewertungsstände gelten für das auf den Bilanzstichtag folgende Kalenderjahr.

Die vertragsindividuellen Bewertungsstände ergeben sich aus dem entsprechenden letztjährigen Bewertungsstand zuzüglich dem Produkt aus der Veränderung der Bewertungsreserven zu den beiden letzten Bilanzstichtagen und einem Zinsträgerschlüssel zum letzten Bilanzstichtag. Dieser Zinsträgerschlüssel ist das Verhältnis der überschussberechtigten Deckungsrückstellung (inklusive einer eventuell vorhandenen Bonusdeckungsrückstellung oder eines Ansammlungsguthabens) zur Summe der entsprechenden überschussberechtigten Deckungsrückstellungen (inklusive eventuell vorhandener Bonusdeckungsrückstellungen oder Ansammlungsguthabens) aller anspruchsberechtigten Verträge. Der Bewertungsstand eines Vertrags bei Vertragsbeginn ist Null.

Berechnung der jährlichen individuellen Vertragsbeteiligungssätze

Um aus den Bewertungsständen den auf Ihren Vertrag entfallenden prozentualen Vertragsbeteiligungssatz zu berechnen, dividieren wir den Ihrem Vertrag zugeordneten Bewertungsstand durch die Summe aller Bewertungsstände. Negative Bewertungsstände setzen wir dabei stets auf Null. Wie der Bewertungsstand behält auch der individuelle Vertragsbeteiligungssatz seine Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Wir werden Ihnen diesen Vertragsbeteiligungssatz im Rahmen der jährlichen Vertragsinformationen mitteilen.

Berechnung des einzelvertraglichen Anteils an den Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung multiplizieren wir Ihren Vertragsbeteiligungssatz mit dem BWR-Anteil und mit der Hälfte der Bewertungsreserven des Monats der Vertragsbeendigung. Dabei erfolgt die Ermittlung der Bewertungsreserven zum 3., spätestens jedoch zum 5. Börsentag dieses Monats. Sowohl für den Vertragsbeteiligungssatz als auch für den BWR-Anteil sind die für den Monat der Vertragsbeendigung gültigen Werte in Ansatz zu bringen.

- k) Die hier beschriebene Verfahrensweise kann dazu führen, dass Ihr Anteil an den Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung eher gering oder sogar Null ist. Dies kann beispielsweise dann eintreten, wenn die Bewertungsreserven sich während Ihrer Vertragslaufzeit rückläufig entwickelt haben. Um Sie dennoch, zumindest nach einer Wartezeit von fünf Jahren, in jedem Fall an den Bewertungsreserven beteiligen zu können, haben wir eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven eingeführt.

Berechnung einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung

Die Mindestbeteiligung bei Ablauf der Ansparphase wird in Promille der Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und der Deckungsrückstellung zu diesem Zeitpunkt bemessen.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven leisten wir nur bei Beendigung der Ansparphase nach Ablauf von fünf Jahren der → Versicherungsdauer. Insbesondere Verträge mit Ansparphasen unter fünf Jahren erhalten keine Mindestbeteiligung. Bei Vertragsbeendigung vor Ablauf der Ansparphase erfolgt eine anteilige Kürzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die Höhe dieses Mindestbeteiligungssatzes wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen auch diesen Mindestbeteiligungssatz in unserem Geschäftsbericht. Den nach dem obigen Verfahren unter Berücksichtigung der Mindestbeteiligung für Ihren Vertrag bei vorzeitiger Beendigung der Ansparphase errechneten Anteil an den Bewertungsreserven zahlen wir aus.

Erleben Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der garantierten Leistungen. Die Ermittlung der Leistungshöhe erfolgt gemäß Absatz 3g.

- l) Nach Beginn der Auszahlungsphase beteiligen wir Ihren Vertrag während des Bezugs der Rentenzahlungen beziehungsweise Auszahlungsraten an den Bewertungsreserven, indem wir den Zinsüberschussanteil (siehe Abschnitt d) erhöhen. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist im Rentenbezug beziehungsweise während des Bezugs der Auszahlungsraten nicht vorgesehen.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch 0 Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

Weitere Erläuterungen zur Entstehung von Überschüssen und Bewertungsreserven sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im Anhang zu den Vertragsbedingungen.

§ 4

Wann beginnt Ihr Altersvorsorgevertrag?

Ihr Altersvorsorgevertrag beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Vorsorgepolice angegebenen Vertragsbeginn.

§ 5

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns die Vorsorgepolice und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 16 vorgelegt werden.
- (2) Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente nach § 1 Absatz 1 vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen, müssen Sie uns den Bescheid über den Bezug einer Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorlegen.
- (3) Vor jeder Rentenzahlung beziehungsweise vor jeder Auszahlungsraten können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (4) Ihr Tod muss uns unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außer der Vorsorgepolice muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen oder Auszahlungsraten sind an uns zurückzuzahlen.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Leistungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 6

Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Vertragspartner erhalten Sie die Leistung. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir nach Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns eine andere Person benennen, die die Leistung nach Ihrem Tod erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein → Bezugsrecht bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit Ihrem Tod. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zu Ihrem Tod jederzeit widerrufen.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

- (3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Altersvorsorgevertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Altersvorsorgevertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von → Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

§ 7

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die laufenden Beiträge zu Ihrem Altersvorsorgevertrag sind durch Monatsbeiträge zu entrichten. Den vereinbarten laufenden Beitrag können Sie jederzeit erhöhen. Ihr Vorsorgekapital erhöht sich dadurch entsprechend. Die Erhöhung müssen Sie uns mindestens einen Monat im Voraus in → Textform mitteilen.
- (2) Über den vereinbarten laufenden Beitrag hinaus können Sie zusätzlich Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres zahlen. Ihr Vorsorgekapital erhöht sich dadurch entsprechend. Der einzelne Zahlungsbetrag dieser Beiträge darf jedoch nicht den in den Tarifbestimmungen genannten Mindestbetrag unterschreiten.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Altersvorsorgevertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Vorsorgepolice angegebenen Vertragsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines Monats fällig (Fälligkeitstag).
- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Sie können im Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe von 3.000 Euro zahlen. Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.
- (7) Auf Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes wird nach deutschem Recht derzeit keine Versicherungssteuer erhoben. Für den Fall, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen, in dem nach geltendem Recht auf die Beiträge der bestehenden Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Versicherungssteuer anfällt, müssen wir diese an die jeweiligen Länder abführen. Der so entstandene Steueraufwand ist durch Sie zusätzlich zu tragen und wird von uns bei Ihnen eingefordert.

§ 8

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Altersvorsorgevertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir gemäß § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf Ihre Kosten in → Textform eine Zahlungsfrist setzen.
- (3) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist wird Ihr Altersvorsorgevertrag zum erstmals unbezahlten Beitragsmonat ruhend gestellt (siehe § 12); das Vorsorgekapital vermindert sich entsprechend (beitragsfreies Vorsorgekapital). Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 9

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden wir Ihrem Altersvorsorgevertrag unverzüglich gutschreiben und zur Erhöhung der Leistung verwenden. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Auszahlungsbeginn und dem bei Abschluss des Altersvorsorgevertrags gültigen Tarif.

§ 10

Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag zur Auszahlung des Rückkaufswerts kündigen?

Vor Beginn der Auszahlungsphase

- (1) Sie können Ihren Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase jederzeit mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in → Textform kündigen.

Nach Beginn der Auszahlungsphase

- (2) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für eine lebenslange Rentenzahlung verwendet wird, ist nach Beginn der Auszahlungsphase eine Kündigung Ihres Altersvorsorgevertrags nicht mehr möglich. Insbesondere kommt kein Rückkaufswert zur Auszahlung.
- (3) Sofern und soweit das Vorsorgekapital für einen Auszahlungsplan verwendet wird, können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres in Textform kündigen.

Auszahlungsbetrag

- (4) Nach Kündigung zahlen wir
 - den Rückkaufswert (siehe Absätze 5 und 7) zuzüglich der Überschussbeteiligung (siehe Absatz 8)
 - vermindert um den Abzug (siehe Absatz 6) und um die gewährten staatlichen Förderungen.

Rückkaufswert

- (5) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den → Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital (siehe § 2) des Altersvorsorgevertrags unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 14.

Sofern und soweit das Vorsorgekapital für einen Auszahlungsplan verwendet wird, zahlen wir als Rückkaufswert nur den Teil des Deckungskapitals aus, der nicht zur Finanzierung der lebenslangen Rentenzahlung ab Vollendung des 85. Lebensjahres bestimmt ist (siehe § 2).

Sofern Sie gemäß § 13 Kapital für Wohneigentum verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

Bei einer Kündigung des Altersvorsorgevertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang. Vom Rückkaufswert müssen wir die gewährten staatlichen Förderungen (Zulagen und gegebenenfalls gewährte Steuervorteile) einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen auszahlen.

Abzug

- (6) Von dem nach Absatz 5 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 150 Euro vor.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden → Versichertenbestands ausgeglichen wird. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund der von Ihnen verlangten Kündigung von uns vorgenommene Abzug niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

- (7) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 5 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Vertragspartner, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Altersvorsorgeverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (8) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:
 - den Ihrem Altersvorsorgevertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 4 bis 6 berechneten Betrag enthalten sind,
 - dem eventuell fälligen Schlussüberschussanteil nach § 3 Absatz 3 und
 - vor Beginn der Auszahlungsphase den Ihrem Altersvorsorgevertrag gemäß § 3 Absatz 3c zuzuteilenden → Bewertungsreserven soweit bei Kündigung vorhanden.

- (9) Wenn Sie Ihren Altersvorsorgevertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Garantiewerttabelle entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

- (10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11

Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag kündigen?

- (1) Sie können Ihren Altersvorsorgevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in → Textform kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die möglichen Auszahlungsformen und die entsprechenden Höhen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden → Kosten informiert haben. Der andere Altersvorsorgevertrag im Sinne des Satzes 1 kann auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Dieser Altersvorsorgevertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.
- (2) Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den → Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital (siehe § 2 Absatz 3) Ihres Altersvorsorgevertrags. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, den gegebenenfalls fälligen Schlussüberschussanteil sowie die nach § 153 Absätze 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden → Bewertungsreserven (siehe § 3). Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag wirksam gekündigt haben.

Sofern Sie gemäß § 13 Kapital für Wohneigentum verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt.

Bei einer Übertragung zum Beginn der Auszahlungsphase gilt § 1 Absatz 6 entsprechend.

- (3) Wenn Sie Ihren Altersvorsorgevertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die → Summe der gezahlten Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital nach Abzug der Wechselkosten und seiner Höhe können Sie der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Garantiewerttabelle entnehmen.
- (4) Im Fall der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 150 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Die in § 10 Absatz 6 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.
- (5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Altersvorsorgevertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Altersvorsorgevertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 12

Wann können Sie Ihren Altersvorsorgevertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Sie können vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit in → Textform verlangen von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Altersvorsorgevertrags). In diesem Fall setzen wir das Vorsorgekapital auf ein beitragsfreies Vorsorgekapital herab. Dieses wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den → Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
 - für den Schluss des laufenden Monats und
 - unter Zugrundelegung des gebildeten Kapitals nach § 10 Absatz 5.
- (2) Wenn Sie Ihren Altersvorsorgevertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Das beitragsfreie Vorsorgekapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die → Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum beitragsfreien Vorsorgekapital und seiner Höhe können Sie der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Garantiewerttabelle oder Ihrer Vorsorgepolice entnehmen.
- (3) Ihren Altersvorsorgevertrag können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.
- (4) Die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 6 gilt auch bei einer Beitragsfreistellung und bezieht sich auf die gezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen.

§ 13

Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (siehe § 11 Absatz 2) in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgezahlt wird. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (derzeit 3.000 Euro) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Altersvorsorgevertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung beziehungsweise zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der vereinbarten Leistungen. Im Fall einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die vereinbarten Leistungen sowie die Höhe der Garantie nach § 1 Absatz 6 neu berechnet. Die Berechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Verbraucherinformationen, die Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigt worden sind.
- (3) Voraussetzung für eine Auszahlung ist die Zustimmung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. Bei der Beantragung ist die Frist gemäß § 92b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten.

§ 14

Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag vereinbart?

- (1) Die → Kosten für Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden als Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme einschließlich Zulagen und Zuzahlungen erhoben. Diese Kosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Bei Zulagen und Zuzahlungen werden diese Kosten zum Zeitpunkt des Zuflusses in einem Betrag fällig.
- (3) Bei der Übertragung von Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag wird das übertragene Kapital bei der Berechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nicht berücksichtigt.

Verwaltungskosten vor Beginn der Auszahlungsphase

- (4) Verwaltungskosten erheben wir
 - als Prozentsatz des Beitrags mit jedem fällig werdenden Beitrag (auch Zuzahlungen und Zulagen),
 - als fester Betrag pro Monat und
 - als Prozentsatz des gebildeten Kapitals pro Monat bis zu Beginn der Auszahlungsphase.

Verwaltungskosten nach Beginn der Auszahlungsphase

- (5) Während der Auszahlungsphase erheben wir Verwaltungskosten in Prozent jeder geleisteten Auszahlung.

Anlassbezogene Kosten

- (6) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kosten erheben wir anlassbezogene Kosten, die wir dem Deckungskapital entnehmen beziehungsweise mit Ihrem Auszahlungsbetrag verrechnen:
 - bei Kündigung und Anbieterwechsel (siehe § 10 und § 11),
 - bei Verwendung des gebildeten Kapitals im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes (siehe § 13) und
 - bei Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich.

§ 15

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- (1) Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- (2) Eine Änderung Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts und Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. Wenn dies nicht Ihre aktuelle Anschrift ist, gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Altersvorsorgevertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage

unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Altersvorsorgevertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Altersvorsorgevertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthaltsort.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 17

Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich → schriftlich über
 - die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
 - die Höhe des bisher gebildeten Kapitals,
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen → Kosten sowie
 - die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

- (2) Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die möglichen Auszahlungsformen und die entsprechenden Höhen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

§ 18

Welches Recht findet auf Ihren Altersvorsorgevertrag Anwendung?

Auf Ihren Altersvorsorgevertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 19

Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Altersvorsorgevertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Altersvorsorgevertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Altersvorsorgevertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in einen Staat außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb Islands, Norwegens und der Schweiz, sind für Klagen aus dem Altersvorsorgevertrag die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§ 1
Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Vertragsleistungen?	§ 2
Wonach errechnen sich die erhöhten Vertragsleistungen?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Vertragsleistungen?	§ 4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§ 5

Erläuterung von Fachausdrücken

Im Glossar finden Sie Erläuterungen zu wichtigen Fachausdrücken, die wir in unseren Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen verwenden. Diese sind im Text mit „ → “ markiert.

§ 1

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der laufende Beitrag für diesen Altersvorsorgevertrag erhöht sich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz, mindestens jedoch um den in den Tarifbestimmungen genannten Betrag.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Vertragsleistungen.
- (3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum fünften Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer.
- (4) Der Beitrag wird nur so lange erhöht, wie er 250 Euro monatlich nicht überschreitet.
- (5) Der Einschluss der Dynamik ist nur zulässig, solange die restliche Ansparphase noch mindestens 240 Monate beträgt.

§ 2

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Vertragsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Vertragsleistungen erfolgen zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Die jeweilige Erhöhung der Vertragsleistung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3

Wonach errechnen sich die erhöhten Vertragsleistungen?

Die Erhöhung der Vertragsleistungen errechnet sich nach der restlichen Beitragszahlungsdauer und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif. Die Vertragsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Nach einer Erhöhung der Vertragsleistungen können Rückkaufswerte und beitragsfreie Vertragsleistungen nicht mehr der Ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigten Tabelle entnommen werden. Sie erhalten jeweils mit dem Erhöhungsnachtrag eine aktualisierte Garantiewerttabelle.

§ 4

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Vertragsleistungen?

- (1) Durch die Anhebung des Beitrags erhöhen sich Ihre Vertragsleistungen. Die bei Vertragsbeginn garantierten → Rechnungsgrundlagen behalten auch für das aus dem Erhöhungsbeitrag resultierende Deckungskapital ihre Gültigkeit.
- (2) Alle im Rahmen des Altersvorsorgevertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Vertragsleistungen. Entsprechende Anwendung findet der Paragraph „Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag vereinbart?“ der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

Anhang der Allgemeinen Bedingungen für ein Kapitalisierungsgeschäft mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG (DEVK-Riester-Rente)

Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Charakteristisch für ein Kapitalisierungsgeschäft sind die langfristigen Garantien. Garantiert wird über eine lange Vertragslaufzeit hinweg die vereinbarte Vertragsleistung. Unabhängig von dem jeweiligen Verlauf der Kapitalmärkte haben Sie damit in jeder Lebensphase die Planungssicherheit, die Sie für die Altersvorsorge brauchen.

Die Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Kalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Überschussbeteiligung erhöht sich die Ihnen garantierte Vertragsleistung. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Verträge etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Leistungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften.

- Kapitalanlageergebnis

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Altersvorsorgeverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (zum Beispiel in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird ein garantierter Zinssatz zugrunde gelegt (siehe die versicherungsmathematischen Hinweise). Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in Höhe dieses Zinssatzes verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Aus Gründen der Vorsicht ist bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens im Fall einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sogenanntes Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf zum Beispiel 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeitlang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

- Risikoergebnis

Bei der Kalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über die Lebenserwartung zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die Lebenserwartung verbessert. Ist sie dagegen in der Realität geringer als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

- Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Vertragspartner?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Vertragspartnern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet beziehungsweise den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Vertragspartner an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung steht den Vertragspartnern mindestens 90 Prozent der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Vertragsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Vertragspartner diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erhalten, werden die Erträge für die Überschussbeteiligung verwendet. Dieser Regelung folgen wir auch bei Ihrem Kapitalisierungsgeschäft. In der Vergangenheit haben wir regelmäßig einen deutlich höheren Anteil als 90 Prozent der Nettokapitalerträge an unsere Kunden weitergegeben. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis beteiligen wir die Vertragspartner nach der genannten Verordnung in angemessener Weise und zwar nach der derzeitigen Fassung der Verordnung am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent.

Da die verschiedenen Vertragsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Verträge zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden zum Beispiel Kapitalisierungsgeschäfte, Kapitallebensversicherungen, Rentenversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Kunden verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Kunden auch zur Abwendung eines Notstands (zum Beispiel Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Wie die Bewertungsreserven dient auch diese Rückstellung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, das heißt auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte die Überschussbeteiligung für die Kunden stabil zu halten.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrer Vorsorgepolice genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Aus den Modellrechnungen, die wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen, können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln ermittelt. Bei der Kalkulation der zu Vertragsbeginn garantierten Verpflichtungen haben wir geschlechtsunabhängige Rechnungsgrundlagen auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einen Zinssatz von 0,9 Prozent verwendet.

Die Rechnungsgrundlagen der aus dem Gewinn Guthaben, einem eventuell fälligen Schlussüberschussanteil und den Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven resultierenden Leistungsverpflichtung werden zu Beginn der Auszahlungsphase festgelegt (siehe § 3 Absatz 3 g der Allgemeinen Bedingungen). Es werden geschlechtsunabhängige Rechnungsgrundlagen für die Lebenserwartung verwendet.

Allgemeiner Hinweis

Wir möchten Sie nachfolgend über wichtige steuerliche Bestimmungen zu Ihrer DEVK-Riester-Rente informieren. Diese entsprechen den aktuellen Steuergesetzen bei Abschluss des Vertrags. Dabei sind mögliche Änderungen im Steuerrecht, die sich nachträglich auf Ihren Vertrag auswirken können, für die Zukunft nicht auszuschließen. Darüber, wie sich die steuerliche Behandlung Ihres Vertrags für Sie persönlich auswirken kann, können und dürfen wir Ihnen keine Auskunft geben – in diesen Fällen bitten wir Sie, einen Steuerberater zu konsultieren. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben können wir keine Gewähr übernehmen.

Welcher Personenkreis erhält die staatliche Förderung?

Unmittelbar begünstigt sind Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über Alterssicherung der Landwirte sowie Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellten Personen. Insbesondere förderberechtigt sind:

- Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, dazu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken;
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit; wenn Sie unmittelbar vor Bezug der Rente/Versorgung unmittelbar förderberechtigt waren.
- Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, oder behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen;
- Kraft Gesetz oder auf Antrag rentenversicherungspflichtige Selbstständige, Mütter oder Väter während der Kindererziehungszeit, Wehr- und Zivildienstleistende, grundsätzlich Bezieher von Lohnersatzleistungen;
- Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind;
- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz, insbesondere: Bundesbeamte, Beamte der Länder und Gemeinden, Richter des Bundes und der Länder, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (zum Beispiel Regierungsmitglieder des Bundes oder eines Landes, Parlamentarische Staatssekretäre).
- Personen, die schon vor dem 1. Januar 2010 Pflichtmitglied in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung waren, die mit der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge gezahlt haben und unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind.

Nicht zum Kreis der Förderberechtigten gehören: nicht pflichtversicherte Selbstständige, Angestellte und Selbstständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind, freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, geringfügig Beschäftigte ohne eigene Rentenversicherungsbeiträge, Bezieher einer Vollrente wegen Alters.

Außerdem sind Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anwendbar ist, nicht förderberechtigt.

Die Aufzählung der förder- und der nicht förderberechtigten Personen ist nicht abschließend – Einzelfälle sind gesondert zu prüfen. Beachten Sie bitte auch den besonderen Hinweis zu Ehegatten unter nachfolgendem Punkt Zulagenförderung.

Wie wird die DEVK-Riester-Rente staatlich gefördert?

Die staatliche Förderung der DEVK-Riester-Rente basiert auf zwei Förderwegen.

1. Zulagenförderung

Jeder Förderberechtigte erhält die staatliche Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen, wenn er einen zertifizierten Vertrag abgeschlossen und auf diesen eigene Beiträge eingezahlt hat.

Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und gegebenenfalls Kinderzulagen zusammen.

Die Grundzulage beträgt jährlich 175 Euro und die Kinderzulage beträgt pro Kind jährlich 185 Euro. Für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beträgt die jährliche Kinderzulage 300 Euro.

Darüber hinaus gibt es für alle unmittelbar Förderberechtigten bis 25 Jahre eine einmalige Zulage von 200 Euro.

Mindesteigenbeitrag

Die volle Zulage wird nur dann gezahlt, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte einen eigenen Anteil zur Schließung seiner Versorgungslücke im Alter leistet (Eigenbeitrag). Die auf dem Altersvorsorgevertrag eingehende Sparleistung soll dabei insgesamt 4 Prozent der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des Sparerers betragen. Sie setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammen.

Die Altersvorsorgezulage vermindert sich entsprechend, wenn der jährliche Mindesteigenbeitrag (zu leistende Eigenbeiträge abzüglich der staatlichen Zulage) nicht in voller Höhe erbracht wird.

Sockelbetrag

Um zu vermeiden, dass bei geringen beitragspflichtigen Einnahmen die vollständige Sparleistung des unmittelbar Zulagenberechtigten vom Staat erbracht wird, hat der Gesetzgeber einen sogenannten Sockelbetrag von jährlich 60 Euro als Mindesteigenbeitrag eingeführt.

Für den Fall, dass bereits die Zulagen des unmittelbar Zulagenberechtigten dem Eigenbeitrag entsprechen oder diesen sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

Rentenversicherungspflichtige Einnahmen

Für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags wird auf die vom Zulageberechtigten in dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen abgestellt. Was alles in diesem Zusammenhang erfasst wird, richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VI (SGB VI). Wurden mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten ausgeübt, sind die angefallenen Einnahmen zusammenzurechnen.

Der Ansatz der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres erfolgt auch, wenn die Einnahmen des Zulageberechtigten im Sparjahr erheblich unter denen des Vorjahres liegen. Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Die zeitliche Verschiebung ergibt sich aufgrund der Besonderheiten bei der Gewinnermittlung der Land- und Forstwirte. Ist der Zulagenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pflichtversicherung der Landwirte versichert, dann sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Vorjahr und die Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum für die Mindesteigenbeitragsberechnung zusammenzufassen.

Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern

Gehören beide Ehegatten dem begünstigten Personenkreis nach § 10a Absatz 1 EStG an, dann haben beide einen Anspruch auf die Zulagenförderung sowie die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge (inklusive Zulagen) in begrenztem Umfang als Sonderausgaben geltend zu machen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulagenberechtigung, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag mit einem Mindesteigenbeitrag (Sockelbetrag) von jährlich 60 Euro abgeschlossen wird (der tariflich festgelegte DEVK-Mindestbeitrag ist zu beachten und kann den Tarifbestimmungen entnommen werden). Der mittelbar begünstigte Ehegatte hat dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der Pflichtversicherte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat. Bei der Mindesteigenbeitragsberechnung werden im Fall einer abgeleiteten Zulagenberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt. Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird dem nicht pflichtversicherten Ehegatten nicht eingeräumt. Die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge können allerdings als Sonderausgaben beim pflichtversicherten Ehepartner berücksichtigt werden. Der Sonderausgabenabzugsbetrag verdoppelt sich bei einer abgeleiteten Zulagenberechtigung nicht, jedoch erhöht sich für den unmittelbar Förderberechtigten der Höchstbetrag von 2.100 Euro in diesem Fall um 60 Euro.

Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sind den Regelungen bei Ehegatten gleich gestellt.

2. Förderung durch Sonderausgabenabzug

Als Sonderausgabenabzug können, unabhängig vom individuellen Einkommen, jährlich 2.100 Euro Altersvorsorgeleistungen (Eigenbeiträge und Zulagen) geltend gemacht werden. Für den Sonderausgabenabzug werden die Daten elektronisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt. Die Altersvorsorgebeiträge sind in der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Der Sonderausgabenabzug wird unabhängig davon gewährt, ob die Sonderausgaben nach § 10 EStG bereits ausgeschöpft sind. Es können auch höhere Beiträge geleistet werden, die aber weder steuer- noch zulagenbegünstigt sind. Im Fall einer abgeleiteten Förderberechtigung bei Ehegatten/Lebenspartnern erhöht sich der Betrag von 2.100 Euro um den Sockelbetrag des mittelbar Förderberechtigten von 60 Euro.

Günstigerprüfung

Wird der Sonderausgabenabzug beantragt, prüft das Finanzamt, ob der zusätzliche Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgeaufwendungen für den Berechtigten günstiger ist als der Zulagenanspruch. Ist dies der Fall, erhält er im Rahmen der Veranlagung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung. Diese wird dem Berechtigten ausgezahlt und nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Ist der Anspruch auf Zulage höher als der sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuervorteil, scheidet ein Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen aus.

Wie werden die Leistungen aus meinem Altersvorsorgevertrag besteuert?Leistungen aus geförderten Beiträgen

Aufgrund der steuerlichen Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase sind die in der Leistungsphase erbrachten regelmäßigen Zahlungen (Auszahlungsraten oder Renten) sowie eine einmalige Kapitalzahlung bis zu 30 Prozent des Vorsorgekapitals in vollem Umfang zu besteuern (sogenannte nachgelagerte Besteuerung), und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen auf geförderten Beiträgen, Zulagen oder erwirtschafteten Erträgen/Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Leistungen im Rahmen eines Auszahlungsplans (Auszahlungsraten) oder bei Leistungen, die zu Beginn der Auszahlungsphase in einem Betrag ausgezahlt werden (Kapitalauszahlung), sind die Erträge steuerpflichtig. Rentenleistungen – sowohl bei Wahl einer lebenslangen Rente ab Beginn der Auszahlungsphase als auch Rentenzahlungen ab Alter 85 im Anschluss an einen Auszahlungsplan – werden lediglich mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nummer 1 EStG versteuert.

Bei der Besteuerung der Leistungen aus geförderten Beiträgen und der Erträge aus nicht geförderten Beiträgen stehen weder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch der Versorgungsfreibetrag zur Verfügung. Auch ein Freistellungsauftrag kann nicht erteilt werden, da die Leistungen und Erträge nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG gehören.

Für die steuerliche Erfassung der Leistungen sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen die für das Kalenderjahr erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Was bedeutet „schädliche Verwendung“?

Eine schädliche Verwendung liegt beispielsweise vor, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen an den Zulageberechtigten **nicht**

- als Leibrente,
- im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr, oder
- zur Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sondern in einem Einmalbeitrag (zum Beispiel mit Ablauf der Ansparphase, bei Kündigung des Vertrags, aber auch im Todesfall), ausgezahlt wird.

Im Fall einer Kündigung führt die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung zu einer schädlichen Verwendung.

Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Fall der Vererbung anzunehmen, es sei denn, bei Tod des Zulagenberechtigten wird das angesparte Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Wird der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag in Anspruch genommen, kann in bestimmten Fällen bei Verkauf oder Vermietung einer selbstgenutzten Immobilie eine schädliche Verwendung vorliegen.

Wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Zulagenberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten verlegt, führt dies ebenfalls zu einer schädlichen Verwendung.

Die Grundsätze der Förderung sehen vor, dass die Anlageprodukte frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr, oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn eine Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beginnt, eine lebenslange Versorgung sicherstellen. Deshalb tritt unter den Voraussetzungen einer schädlichen Verwendung eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Die im ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie der entsprechende Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung sind zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Wie wird selbstgenutztes Wohneigentum in die Förderung einbezogen?

Aus dem Altersvorsorgevertrag kann der Anleger bis zu Beginn der Auszahlungsphase und nicht nach Vollendung des 68. Lebensjahres das geförderte Altersvorsorgekapital unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

Das selbst genutzte Wohneigentum ist dann begünstigt, wenn es als Hauptwohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Staat gelegen ist und der Zulageberechtigte dort seinen Lebens-Mittelpunkt hat. Dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gelegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war.

Die Entnahme während der Ansparphase für Zwecke der wohnwirtschaftlichen Verwendung ist nur für ab 2008 angeschaffte oder hergestellte Objekte möglich.

Wird das geförderte Kapital nicht in vollem Umfang entnommen, muss das geförderte Restkapital mindestens 3.000 Euro betragen.

Die Mindestentnahme des geförderten Kapitals beträgt 3.000 Euro. In Abhängigkeit des Verwendungszwecks kann die Mindestentnahme 6.000 Euro oder 20.000 Euro des geförderten Kapitals betragen. Die vom Verwendungszweck abhängige Mindestentnahme ist im Einkommensteuergesetz (§ 92a Absatz 1 EStG) geregelt.

Das entnommene Kapital kann teilweise oder vollständig bis zum Beginn der Auszahlungsphase zurückgezahlt werden – eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht hingegen nicht.

Im Gegensatz zur Entnahme während der Ansparphase ist auch die Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase zwecks Entschuldung einer selbst genutzten inländischen Immobilie möglich. Dies gilt auch für Objekte, die vor 2008 angeschafft oder hergestellt wurden.

Die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen Vermögens erfolgt wie bei den anderen begünstigten Anlageformen in Form der nachgelagerten Besteuerung.

Da der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nicht zu einer Rente führt, die besteuert werden könnte, werden die für die Wohnförderung entnommenen Beträge in einem sogenannten Wohnförderkonto erfasst.

Um – wie bei anderen Anlageprodukten – die aus der Nutzung der Förderung anfallenden Erträge adäquat zu ermitteln, wird der im Wohnförderkonto enthaltende Betrag während der Ansparphase jährlich um 2 Prozent erhöht.

Besteuerungsgrundlage sind somit die in das Wohnförderkonto eingestellt und verzinsten Beträge. Für die nachgelagerte Besteuerung hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten.

- Der Wert des Wohnförderkontos wird auf die Jahre ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gleichmäßig verteilt und jährlich vermindert (Verminderungsbetrag). Dieser Verminderungsbetrag wird nachgelagert besteuert.
- Alternativ kann zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalbesteuerung des in der Immobilie gebundenen Kapitals durchgeführt werden. Wählt der Steuerpflichtige die Einmalbesteuerung, werden nur 70 Prozent des im Wohnförderkonto eingestellten Kapitals einmalig nachgelagert besteuert. Im Fall einer Einmalbesteuerung sind besondere Regelungen insbesondere zur Halte-dauer der Immobilie zu berücksichtigen.

Wenn das selbstgenutzte Wohneigentum später verkauft oder vermietet wird, führt dies in bestimmten Fällen zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Kapitals. Wird das Kapital in einen Riester-Vertrag überführt oder in ein neues Objekt investiert, liegt unter bestimmten Voraussetzungen hingegen keine schädliche Verwendung vor.

Weitere steuerliche Informationen

„Versicherungsteuer“ auf Beiträge

Auf Beiträge zur DEVK-Riester-Rente wird derzeit keine „Versicherungsteuer“ erhoben. Für den Fall, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort (in der Regel der Hauptwohnsitz) des Vertragspartners in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt wird, in dem nach geltendem Recht auf die Beiträge des bestehenden Vertrags „Versicherungsteuer“ anfällt, muss die DEVK diese an die jeweiligen Länder abführen. Der so entstandene Steueraufwand ist durch den Vertragspartner zu tragen und wird von der DEVK eingefordert.

Erbschaftsteuer

Die Auszahlung einer Vertragsleistung an eine andere Person als den Vertragspartner unterliegt bei Erwerb von Todes wegen sowie bei Zahlung zu Lebzeiten (Schenkung) dem Erbschaftsteuergesetz. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker und dem Wert des Vermögens unter Berücksichtigung von Freibeträgen. Die Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer wird von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben.

Meldepflichten des Versicherers

Als Versicherer sind wir in bestimmten Fällen verpflichtet, den Finanzämtern Meldung zu erstatten. Es besteht insbesondere bei folgenden Sachverhalten eine Anzeigepflicht:

- Wenn Leistungen oder Ansprüche aus der DEVK-Riester-Rente an andere Personen als den Vertragspartner gezahlt beziehungsweise zur Verfügung gestellt werden
- bei Rentenzahlungen und bei Kapitaleistungen besteht Meldepflicht gegenüber der ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen)

Mitteilungspflichten bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7864

Telefon 0800 4-757-757
Fax 0221 757-395300

DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Kristian Loroeh
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,
Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 17068

Telefon 0800 4-757-757
Fax 0221 757-395300

* gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ über das Kontaktformular auf unserer Homepage unter www.devk.de/datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@devk.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze und, soweit erforderlich, auf der Grundlage Ihrer Einwilligung. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, welche der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) gemeinsam mit den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder abgestimmt hat und die nach § 38 a BDSG von der Landesdatenschutzaufsichtsbehörde als verbindliche Verhaltensrichtlinie zertifiziert wurden. Hierdurch werden die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisiert. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird hierdurch bei unseren Versicherungsgesellschaften so weit wie möglich reduziert und zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung deutlich erhöht. Diese Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss beziehungsweise die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der DEVK Versicherungen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b EU-DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich);
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen;
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können;
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK Versicherungen insgesamt;
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c EU-DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie zuvor im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber informieren.

Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigefügt. Sie kann auch im Internet unter www.euse.devk.info eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de schriftlich angefordert werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir von uns übernommene Risiken bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherungen) versichern. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungsunternehmen weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag sowie Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungs-/Schadendaten dem Rückversicherer vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer uns aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist beziehungsweise im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte beziehungsweise pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungsunternehmen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen beziehungsweise Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.euse.devk.info oder im Anhang des Antrags finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, wie zum Beispiel Gutachter, Sachverständige und Assistance-Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der aktuellen Version unter www.euse.devk.info einsehen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter den oben genannten Kontaktdaten und der Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informa-irfp.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“ finden Sie im Anschluss.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Dazu arbeiten wir zur Zeit mit der Auskunft Creditreform Düsseldorf/Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf zusammen. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses übermitteln wir erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f EU-DSGVO werden nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der DEVK Versicherungen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (zum Beispiel verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern finden Sie hier: www.devk.de/Datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir möglicherweise vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Beendigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir möglicherweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren in vollem Umfang stattgegeben wurde.

Daten von bezugsberechtigten Personen

Sofern uns im Rahmen der Antragsstellung auf eine Versicherung mit Todesfalleistung Personendaten von Bezugsberechtigten im Todes- und Erlebensfall mitgeteilt werden, erlangen diese Personen darüber durch uns keine Kenntnis. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung im Versicherungsfall. Beginnen wir mit der Bearbeitung des Leistungsfalls, werden wir die betroffenen Personen gemäß der dann aktuell geltenden Datenschutzvorschriften über die Zwecke der Datenverarbeitung und die Betroffenenrechte etc. informieren.

Im Folgenden finden Sie wichtige Fachausdrücke, die wir in unseren Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen verwenden. Diese sind im Text mit einem „→“ markiert.

Abrufphase

Die Abrufphase bezeichnet den Zeitraum nach dem → vereinbarten Rentenbeginn. Dieser beträgt maximal fünf Jahre. In diesem Zeitraum können Sie Ihre Versicherungsleistung zu jedem Monatsersten abrufen.

Abstrakte Verweisung

Ist in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung/die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine abstrakte Verweisung enthalten, hat der Versicherer die Möglichkeit, die Leistungen mit dem Hinweis darauf zu verweigern, dass die → versicherte Person einen anderen Beruf theoretisch ausüben könnte (sogenannter Verweisungsberuf).

Bei der Festlegung des Verweisungsberufs werden die Ausbildung und die Fähigkeiten sowie die bisherige → Lebensstellung der versicherten Person berücksichtigt.

Bei der abstrakten Verweisung kommt es lediglich darauf an, dass ein Verweisungsberuf existiert; ob die versicherte Person auch tatsächlich eine Anstellung findet, ist für die Entscheidung des Versicherers unerheblich.

Abzug

Im Fall einer Kündigung/Beitragsfreistellung eines Vertrags mindert sich gegebenenfalls der Rückkaufswert/die beitragsfreie Leistung noch um einen Abzug. Der Abzug wird auch als „Stornoabschlag“ bezeichnet.

Anteileinheit

Das gesamte Vermögen eines → Investmentfonds wird in Anteileinheiten aufgeteilt. Für diese Anteileinheiten werden von den Fondsgesellschaften fortlaufend Kurse veröffentlicht. Maßgeblich für die Bestimmung des Wertes innerhalb der Fondsgebundenen Rentenversicherung sind die Rücknahmekurse. In Ihrem Vertrag können auch Bruchteile von Anteilen verrechnet werden, so dass die Anzahl der Anteile nicht immer eine ganze Zahl ist.

Aufschubzeit

Die Aufschubzeit bezeichnet den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum → Rentenbeginn. Wenn Sie eine → Abrufphase vereinbart haben, gehört dieser Zeitraum auch zur Aufschubzeit.

Ausscheideordnung

Die Ausscheideordnungen beschreiben die Wahrscheinlichkeit aus einer Personengruppe durch Ausscheideursachen wie beispielsweise Tod oder Invalidität auszuschneiden. Die Kalkulation der Versicherung basiert auf diesen Wahrscheinlichkeiten. Je nach Tarif werden unterschiedliche Personengruppen und entsprechende Ausscheideursachen und Risiken betrachtet:

Invalidisierungstafel

Sie beziffert die altersabhängige Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Berufsunfähigkeit beziehungsweise den Verlust einer Grundfähigkeit und damit das Ausscheiden aus der aktiven Personengruppe.

Reaktivierungstafel

Sie beziffert die Wahrscheinlichkeit, dass eine eingetretene Berufsunfähigkeit wieder entfällt.

Sterbetafel

Sie beziffert die altersabhängige Wahrscheinlichkeit eines Todesfalls.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im → Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Da dies nur Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen betrifft, können Bewertungsreserven bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung nur im Zeitraum des Rentenbezugs entstehen.

Bezugsrecht

Durch ein Bezugsrecht bestimmt der → Versicherungsnehmer, wer die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Die Bestimmung eines Bezugsberechtigten muss in → Textform gegenüber dem Versicherer erfolgen und wird mit Zugang wirksam.

Je nach Art des Versicherungsvertrags ist es möglich, eine Bezugsberechtigung für die Leistung im Erlebensfall (Ablauf des Vertrags) oder den Todesfall (Tod der → versicherten Person) auszusprechen.

Bei einem Bezugsrecht für die Versicherungsleistung im Todesfall erwirbt der Bezugsberechtigte seinen Anspruch aus dem Bezugsrecht und die Versicherungsleistung fällt nicht in den Nachlass des Verstorbenen (sofern Versicherungsnehmer = versicherte Person). Ein Erbschein wird von uns in diesem Fall nicht benötigt.

Bei steuerlich geförderten Verträgen (Riester- und Basisrente) darf nicht jeder beliebige Dritte als Bezugsberechtigter benannt werden. Nach den einschlägigen steuerlichen Vorschriften dürfen nur bestimmte, dem Versicherungsnehmer nahestehende Personen, benannt werden.

Man unterscheidet das widerrufliche und das unwiderrufliche Bezugsrecht voneinander.

1) Widerrufliches Bezugsrecht

Ein widerruflich verfügbares Bezugsrecht kann durch den Versicherungsnehmer jederzeit – ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten – widerrufen, also geändert werden. Der Bezugsberechtigte erwirbt lediglich einen aufschiebend bedingten Anspruch, der sich erst bei Eintritt des Versicherungsfalles realisiert. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles wird das widerrufliche Bezugsrecht unwiderruflich.

2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Im Gegensatz zum widerruflichen Bezugsrecht kann das unwiderrufliche Bezugsrecht durch den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten widerrufen/geändert werden. Der Bezugsberechtigte erwirbt bereits mit der Verfügung einen sofortigen Anspruch auf die im → Versicherungsfall fällig werdende Leistung. Es findet ein sofortiger Übergang des im Vertrag befindlichen Vermögens/Kapitals auf den Bezugsberechtigten statt. Das heißt das im Vertrag befindliche Kapital wird nicht mehr dem Versicherungsnehmer, sondern dem Bezugsberechtigten zugeschrieben. Er kann darüber allerdings erst im Versicherungsfall verfügen. Auch bei einer Kündigung erhält der Bezugsberechtigte den Rückkaufswert.

Bruttobeitrag

Der Bruttobeitrag setzt sich zusammen aus dem Zahlbeitrag und einem möglichen Vorwegabzug. Diese Werte können Sie Ihrem → Versicherungsschein entnehmen.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung entspricht allgemein dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Sie wird gebildet, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Die → konventionelle Deckungsrückstellung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Sie ist die Basis für einen möglichen Rückkaufswert, das Gesamtkapital und die Beteiligung an den → Bewertungsreserven. Hierbei finden die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Handelsgesetzbuchs sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung.

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung entspricht in der → Aufschubzeit das → Fondsguthaben der Deckungsrückstellung (fondsgebundene Deckungsrückstellung). Erst im Zeitraum ab Rentenbezug wird eine konventionelle Deckungsrückstellung im Rahmen unseres sonstigen Vermögens gebildet.

Direktversicherung

Eine Direktversicherung ist ein möglicher Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge. Hierbei schließt der Arbeitgeber eine Lebensversicherung auf das Leben eines seiner Arbeitnehmer (→ versicherte Person) ab. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall → Versicherungsnehmer, der Arbeitnehmer versicherte Person und Bezugsberechtigter.

Einmalbeitrag

Der → Versicherungsnehmer zahlt zu Beginn der Versicherung einen einmaligen Beitrag (=Einmalbeitrag) für die gesamte → Versicherungsdauer im Voraus.

Fonds

Siehe → Investmentfonds

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben bildet bei der fondsgebundenen Rentenversicherung Ihr Vertragsvermögen und Deckungskapital. Es setzt sich aus den → Anteilseinheiten der von Ihnen bestimmten → Fonds zusammen. Der Wert des Fondsguthabens berechnet sich aus den Anzahlen der Anteile je Fonds, die mit dem zum Berechnungstermin gültigen → Rücknahmepreis multipliziert werden.

Geschäftsbericht

Ein Geschäftsbericht ist ein schriftlicher Bericht eines Unternehmens über den Verlauf eines Geschäftsjahrs. Im Allgemeinen entspricht dieser der Zusammenfassung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht des Unternehmens beziehungsweise Konzernabschluss und Konzernlagebericht.

Grundphase

Wenn Sie in Ihren Vertrag eine → Abrufphase eingeschlossen haben, bezeichnet die Grundphase den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum → vereinbarten Rentenbeginn. Die Grundphase ist ein Teil der → Aufschubzeit.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung können Sie zu Beginn der Altersrente einschließen. Wenn dann die → versicherte Person während des Rentenbezugs verstirbt, bekommt der benannte Hinterbliebene einen von Ihnen bei Einschluss der Zusatzversicherung festgelegten Anteil der Rente bis zu seinem Lebensende weiter gezahlt.

Beispiel:

Es wird eine Altersrente von 100 Euro an die versicherte Person gezahlt und es ist eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in Höhe von 60 % eingeschlossen. Wenn die versicherte Person verstirbt, bekommt die begünstigte Person eine lebenslange Rente in Höhe von 60 Euro gezahlt.

Investmentfonds

Investmentfonds, oder auch kurz Fonds, werden von Kapitalanlagegesellschaften aufgelegt. Dabei wird von vielen Kleinanlegern investiertes Geld gebündelt in Vermögensgegenstände angelegt. Die Anlagemöglichkeiten sind vielfältig. Dabei unterscheidet man die Fonds nach verschiedenen Gesichtspunkten, beispielsweise:

- Art der zugrunde liegenden Investments: zum Beispiel Aktien (Aktienfonds), kurzfristige Geldanlagen (Geldmarktfonds), längerfristige Festzinsanlagen (Rentenfonds), oder auch verschiedene Anlageklassen davon (Mischfonds und Multi Asset Fonds)
- Regionale Zuordnung: zum Beispiel Deutschland, Europa, Amerika, Asien, Emerging Markets (China, Indien, Brasilien, ...)
- Besonderheiten: zum Beispiel Investmentstrategie wie Anlage in „Blue Chips“ (große Unternehmen) oder Dachfonds, die in andere Fonds investieren

Investmentfonds werden in → Anteilseinheiten eingeteilt.

Jahrestag der Versicherung

Der Jahrestag der Versicherung richtet sich nach dem Versicherungsende.

Beispiel: Versicherungsbeginn sei der 01.05.2016 und die Dauer der Versicherung beträgt 24 Jahre und vier Monate. Der Ablauf der Versicherung ist der 31.08.2040 und der Jahrestag der Versicherung der 01.09.

Kapitalabfindung

Anstelle einer Leistung in Form einer lebenslangen Rente kann im Leistungsfall auch der Wert des aus dem Deckungskapital resultierenden Guthabens ausgezahlt werden. Dann sprechen wir von einer Kapitalabfindung anstelle der Rentenleistung.

Kapitalrückgewähr im Rentenbezug

Beispiel:

Zum → Rentenbeginn der Versicherung ist in dem Vertrag ein → Fondsguthaben von 50.000 Euro angespart. Davon lässt sich der → Versicherungsnehmer 10.000 Euro als teilweise → Kapitalabfindung auszahlen. Das restliche Guthaben von 40.000 Euro wandeln wir in eine Altersrente in monatlicher Höhe von 140 Euro um. Nach einem Jahr steigt die monatliche Rente durch die Überschussbeteiligung um 2 % auf 142,80 Euro. Nach einem weiteren Jahr verstirbt die → versicherte Person. Die Todesfallleistung Kapitalrückgewähr im Rentenbezug berechnet sich nun als:

$$40.000 \text{ Euro} - 24 \text{ Monate} * 140 \text{ Euro Rente pro Monat} = 36.640 \text{ Euro}$$

Karenzzeit

Die Karenzzeit ist eine Wartezeit zwischen Eintritt des → Versicherungsfalls und Fälligkeit der Versicherungsleistung. Ist keine Karenzzeit (Karenzzeit 0 Monate) vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch mit Eintritt des Versicherungsfalls. Dieser Leistungsanspruch wird um eine gegebenenfalls zu Vertragsbeginn vereinbarte Karenzzeit aufgeschoben.

Beispiel:

Sie haben eine Karenzzeit von 12 Monaten vereinbart.

Nach Prüfung der Leistungspflicht erkennt die DEVK die Leistungen (Beitragsbefreiung und Rentenzahlung) ab dem 01.08.2017 an. Da eine Karenzzeit von 12 Monaten vereinbart ist, erfolgt die Rentenzahlung jedoch erst ab dem 01.08.2018.

Kollektiv

Siehe → Versichertenkollektiv

konventionell

Als konventionell bezeichnen wir Ihre Versicherung, wenn die → Deckungsrückstellung in unserem sonstigen Vermögen aufgebaut wird. In diesem Fall garantieren wir Ihnen einen → Rechnungszins und dementsprechend tragen wir soweit das Anlagerisiko. Bei einer Fondsgebundenen Versicherung besteht bis zum → Rentenbeginn das Deckungskapital aus dem → Fondsguthaben und Sie tragen das Risiko für die Wertentwicklung. Im Rentenbezug legen wir das notwendige Deckungskapital in unserem sonstigen Vermögen konventionell an. Ab dem Zeitpunkt tragen wir dann das Risiko für den garantierten Rechnungszins.

Kosten

In Ihren Vertrag sind Kosten eingerechnet. Diese müssen Sie nicht zusätzlich bezahlen, sondern werden mit dem Beitrag, der Zuzahlung oder der → Deckungsrückstellung verrechnet. Die Kosten sind abhängig von der Höhe der Beitragssumme, des Beitrags, des Vertragsguthabens oder sind fixe Kosten (Stückkosten). Details zu Ihren Kosten können Sie dem Informationsblatt für Versicherungsprodukte beziehungsweise dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Lebensstellung

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung eines Berufs. Bei Prüfung auf einen Verweisungsberuf (→ abstrakte Verweisung) entspricht eine Tätigkeit nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten.

Leistungsdauer

Die Leistungsdauer legt den Endzeitpunkt einer möglichen Leistung fest. Längstens bis zu diesem Zeitpunkt wird eine während der → Versicherungsdauer anerkannte Leistung erbracht.

planmäßige Beitragssumme

Die planmäßige Beitragssumme Ihrer Versicherung setzt sich zusammen aus der → Summe der gezahlten Beiträge ohne Berücksichtigung von Zuzahlungen und den geplanten weiteren Beiträgen bis zum Vertragsende. Voraussichtliche dynamische Erhöhungen bleiben außen vor.

Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen sind die Basis für die versicherungstechnische Kalkulation Ihres Vertrags. In der Regel sind dies die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken (→ Ausscheideordnung; zum Beispiel Langlebigkeit oder Berufsunfähigkeit), der Zinsen (→ Rechnungszins) und der → Kosten.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist die garantierte Verzinsung der → Deckungsrückstellung. Der Rechnungszins darf den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgegebenen Höchstrechnungszins nicht übersteigen.

Rentenbeginn, auch vereinbarter, tatsächlicher, vorgezogener und hinausgeschobener

Der Rentenbeginn, den Sie im Versicherungsantrag angegeben haben und der im → Versicherungsschein dokumentiert ist, ist der vereinbarte Rentenbeginn. Diesen Termin können Sie allerdings flexibel handhaben. Sie haben die Möglichkeit, bis zu sieben Jahre vor diesem Termin die Rente zu beziehen (vorgezogener Rentenbeginn). Wenn Sie eine → Abrufphase vereinbart haben, dann können Sie den Termin, ab dem Sie die Rente beziehen möchten, auch bis zu fünf Jahre nach hinten verlegen (hinausgeschobener Rentenbeginn). Dies bedeutet also, dass der tatsächliche Rentenbeginn von dem ursprünglich mit uns vereinbarten Rentenbeginn in einem bestimmten Rahmen abweichen kann. Wenn wir nur von „Rentenbeginn“ sprechen, meinen wir im Allgemeinen den tatsächlichen Rentenbeginn.

Rentenerhöhungen aufgrund der Überschussbeteiligung

Während des Rentenbezugs profitieren Sie von der Beteiligung am Überschuss, die wir in Form von Rentensteigerungen an Sie weitergeben. Diese können wir nicht garantieren. Die Rentenerhöhungen führen wir zum → Jahrestag der Versicherung durch.

Rentenfaktor, auch aktueller, garantierter oder tatsächlicher

Da es uns bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung durch die Beteiligung an → Investmentfonds nicht möglich ist, das Vertragsguthaben zu → Rentenbeginn vorherzusehen, können wir Ihnen keine absolute Rente zusagen. Wir können Ihnen aber Umrechnungsverhältnisse von → Fondsguthaben in Rente angeben. Dies bezeichnen wir als „Rentenfaktor“, da dieser Rentenfaktor mit dem Fondsguthaben multipliziert wird, um eine Rente zu ergeben. Der Rentenfaktor wird häufig als Rente pro 10.000 Euro Fondsguthaben angegeben. Zu Vertragsbeginn berechnen wir für Sie einen garantierten Rentenfaktor. Dieser wird mit den → Rechnungsgrundlagen zu Vertragsbeginn vorsichtig kalkuliert. Mit den Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn berechnen wir den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Rentenfaktor. Der tatsächliche Rentenfaktor ist dann der höhere Wert von diesen beiden Rentenfaktoren. Dieser wird für die Berechnung Ihrer Rentenhöhe benutzt.

Beispiel:

Wir haben Ihnen zu Vertragsbeginn einen Rentenfaktor von 38 Euro monatlich pro 10.000 Euro Fondsguthaben garantiert. Nun ergibt sich zum Rentenbeginn ein aktueller Rentenfaktor von 45 Euro monatlich pro 10.000 Euro Fondsguthaben. Der tatsächliche Rentenfaktor ist dann der höhere Wert, also 45 Euro. Wenn Ihr Fondsguthaben 50.000 Euro beträgt, zahlen wir Ihnen eine Rente in Höhe von (45 Euro monatlich/10.000 Euro Fondsguthaben) * 50.000 Euro Fondsguthaben = 225 Euro monatlich.

Rücknamepreis eines Fonds oder einer Anteilseinheit

Die Fondsgesellschaften veröffentlichen fortlaufend tagesaktuelle Preise für eine → Anteilseinheit jedes → Fonds. Dabei gibt es häufig zwei Werte pro Fonds: einmal den Ausgabepreis und einmal den Rücknahmepreis. Der Ausgabepreis enthält im Allgemeinen einen Ausgabeaufschlag, den Kunden beim Erwerb dieses Fonds zusätzlich bezahlen müssen. Im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung fallen für Sie aber keine Ausgabeaufschläge an, so dass wir die Fondsanteile zum Rücknahmepreis sowohl kaufen als auch verkaufen. Damit ist immer der Rücknahmepreis des Fonds der für Sie maßgebliche Kurs.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist eine versicherungstechnische Rückstellung in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens, die die Ansprüche der → Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung umfasst. Sie dient als Puffer, um trotz schwankender Geschäftsergebnisse den Versicherungsnehmern eine möglichst konstante Überschussbeteiligung gewähren zu können.

Schriftform/schriftlich

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Urkunde erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen oder mittels notariell beglaubigtem Handzeichen notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Summe der gezahlten Beiträge

Die Summe der gezahlten Beiträge ergibt sich aus allen bisher von Ihnen geleisteten Beiträgen und Zuzahlungen. Diese steigt mit jeder Beitragszahlung oder Zuzahlung weiter an. Wenn Sie Ihrem Vertrag durch zum Beispiel eine Teilauszahlung Guthaben entnommen haben, dann verringert sich auch die Summe der gezahlten Beiträge um den gleichen Wert.

Textform

Bezeichnet eine Form, in der eine Erklärung erfolgen kann. Jede lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der der Aussteller der Erklärung genannt ist, entspricht der Textform. Im Gegensatz zur → Schriftform genügt der Textform demnach beispielsweise auch ein maschinell erstellter Brief, ein Fax oder eine E-Mail.

Überschussanteilsatz

Mit den Überschussanteilsätzen werden die Überschussanteile der einzelnen Versicherungen ermittelt. Die Höhe der Überschussanteilsätze sowie deren Bezugsgrößen werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt.

Verhältnis der Leistungen

Wenn Sie beispielsweise innerhalb Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit eingeschlossener Zusatzversicherung eine Beitragsreduzierung durchführen, ändern sich nicht nur die Leistungen der Fondsgebundene Rentenversicherung, sondern auch die Leistungen der Zusatzversicherung.

Beispiel:

Für die Hauptversicherung zahlen Sie 10 Jahre lang 1.000 Euro pro Jahr als Beitrag. Dies ergibt eine Beitragssumme von $10 * 1.000 \text{ Euro} = 10.000 \text{ Euro}$. In den Vertrag eingeschlossen ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) in Form einer Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit in Höhe von 1.000 Euro monatlicher Leistung. Nach fünf Jahren Laufzeit des Vertrags reduzieren Sie den Beitrag auf die Hälfte. Dann beträgt die Beitragssumme der Hauptversicherung nur noch $5 * 1.000 \text{ Euro} + 5 * 500 \text{ Euro} = 7.500 \text{ Euro}$. Die Rentenleistung der BUZ wird nun im gleichen Verhältnis reduziert, wie sich die Beitragssumme der Hauptversicherung reduziert hat. Da die Beitragssumme sich von 10.000 Euro auf 7.500 Euro reduziert hat, verringert sich die Rentenleistung der BUZ von 1.000 Euro auf 750 Euro.

Versichertenkollektiv/Versichertenbestand

Der Versichertenbestand fasst all jene Versicherungsverträge zwischen → Versicherungsnehmern und der DEVK zusammen, welche ein gleichartiges Risiko versichern. Innerhalb dieser Kollektive findet ein Risikoausgleich statt.

Versicherter/Versicherte/Versicherten Person

Je nach Tarif wird bei Tod, Erleben des Vertragsablaufs oder des → Rentenbeginns, Eintritt einer Berufsunfähigkeit beziehungsweise Verlust einer Grundfähigkeit des Versicherten die Versicherungsleistung fällig. Nach seinen Risikomerkmale wie zum Beispiel Alter oder Beruf bestimmen sich Beitragshöhe und Versicherungsleistung.

Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsfall

Versicherungsfälle sind je nach Tarif der Ablauf des Vertrags, das Erleben des → Rentenbeginns, der Tod des Versicherten, der Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Verlust einer Grundfähigkeit des Versicherten.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer schließt den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer ab. Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag betreffen – sofern nichts anderes geregelt wird – den Versicherungsnehmer. Hierzu zählen zum Beispiel die Pflicht zur Beitragszahlung und der Anspruch auf Erhalt der Versicherungsleistung.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei einmaliger und jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise ein halbes Jahr, ein Vierteljahr oder einen Monat.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein ist ein Dokument über den Versicherungsvertrag, das alle wesentlichen Vertragsdaten enthält. Er ist bei Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Original vorzulegen. Da wir den Inhaber des Versicherungsscheins als anspruchsberechtigt ansehen können, sollte der Versicherungsschein sorgfältig aufbewahrt werden, um nicht in unbefugte Hände zu gelangen. Die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zum Beispiel an eine Bank erfolgt regelmäßig unter Übergabe des Versicherungsscheins.

Zuteilungsstichtag, auch Zeitpunkt der Zuteilung, Zuteilungszeitpunkt

Stichtag, zu dem die Überschüsse dem jeweiligen Vertrag zugeteilt werden.

Bei der DEVK-Riester-Rente gibt es attraktive Mittel und Wege, finanziellen Engpässen konsequent entgegenzuwirken:

- Kann der reguläre Beitrag, der notwendig ist, um die volle(n) Zulage(n) zu erhalten, vorübergehend nicht mehr gezahlt werden, besteht die Möglichkeit, einfach und unkompliziert auf den **Mindestbeitrag** umzustellen.
- Darüber hinaus kann die Beitragszahlung sehr flexibel
 - vorübergehend ausgesetzt
 - zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.
- Des Weiteren können zu jedem Zeitpunkt Einmalzahlungen geleistet werden, um Zulagen und gegebenenfalls Steuervorteile zu sichern (unter Umständen auch rückwirkend).

Bitte beachten Sie:

- Eine Kündigung des Vertrags führt dazu, dass alle Zulagen sowie gegebenenfalls gewährte Steuervorteile unwiderruflich auch rückwirkend entfallen.
- Unter Berücksichtigung der oben genannten Möglichkeiten erhalten Sie zumindest einen Teil Ihrer ursprünglich vorgesehenen Vorsorgeleistungen. Die bis zum jeweiligen Zeitpunkt gezahlten Beiträge (abzüglich regulär laufender Kosten) sowie die gewährten staatlichen Förderungen bleiben erhalten.

Sie können somit jederzeit auf den noch vorhandenen Vorsorgebaustein aufbauen, um Ihr persönliches Versorgungsziel zu erreichen.

9. Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsgebiet des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn".
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein schließt Lebensversicherungen in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen ab.
3. Der Verein ist berechtigt, Mit- und Rückversicherung gleicher Art für andere Versicherungsunternehmen zu übernehmen. Er kann als Vermittler von Bausparverträgen und Invest-mentfonds-Anteilen tätig werden, soweit § 15 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.
4. Der Verein ist berechtigt, Kapitalisierungsgeschäfte sowie Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe, Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,

Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,

Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“,

Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gemäß §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,

Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,

Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,

– sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden

oder

– sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 % beteiligt sind, betrieben werden sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen

– sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,

Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind,

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie der „Autobahn Tank & Rast Holding GmbH“

Vorstehendes gilt auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge erhalten und deren versorgungsrechtliche Hinterbliebene.
 - b) Die unter a) genannten Dienstherrn und Arbeitgeber,
 - c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen,
 - d) die DEVK Unterstützungskasse GmbH.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem In-Kraft-Treten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen.

9. Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“

§ 13

Ausgabendeckung, Rücklagen, Vermögensanlage

1. Die Ausgaben werden durch Beiträge, die im Voraus erhoben werden, und durch sonstige Einnahmen des Vereins gedeckt. Nachschüsse und Kürzung der Versicherungsansprüche sind ausgeschlossen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.

Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,
 - a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
 - b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
3. Von dem Überschuss des Geschäftsjahres sind jeweils mindestens 1 % (wenigstens jedoch 100.000,-- €) der Verlustrücklage (§ 139 VAG) solange zuzuführen, bis diese einen Mindestbetrag von 5 Millionen € erreicht oder wieder erreicht hat. Der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.
4. Das Vermögen des Vereins ist in dem vorgeschriebenen Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien anzulegen.

§ 14

Überschussbeteiligung

Die Versicherungen, die bis zum 31.12.1994 abgeschlossen worden sind sowie die Versicherungen, die aufgrund des Verschmelzungsvertrages mit der Hilfskasse Deutscher Lokomotivführer fortgeführt werden, sind nach Maßgabe des jeweils von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt. Die Versicherungen, die ab dem 01.01.1995 abgeschlossen werden, sind nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen am Überschuss beteiligt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst oder mit einem anderen Versicherungsunternehmen verschmolzen werden.
2. Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand unter Aufsicht des Aufsichtsrates.
3. Bei Auflösung erlöschen die mit dem Verein abgeschlossenen Versicherungen mit dem Zeitpunkt, der durch den Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird. Über den nach Tilgung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Überschuss beschließt die Hauptversammlung.

§ 16

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Änderungen der §§ 13, 14, und 15 der Satzung gelten auch für die bestehenden Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse. Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung die Wirkung für bestehende Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse ausdrücklich ausschließen.
2. Die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung, die Kriegsgefahr und die Sondergefahren, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, die bis zum 30.06.1994 abgeschlossen worden sind, geändert werden. Für Versicherungen, die ab dem 01.07.1994 abgeschlossen werden, gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

Fassung vom 18. März 2016

9. Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsgebiet

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
„DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“
2. Sie hat ihren Sitz in Köln.
3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.
2. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Lebensversicherungsunternehmen weiterzuführen, Lebensversicherungsbestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kapitalisierungsgeschäfte sowie Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Für den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Gewinnverwendung sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen der Aufsichtsbehörde.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, gilt Ziffer 1. mit der Maßgabe, dass sie nicht ermächtigt sind, Teile des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Über die Einstellung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 18

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

1. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Beachtung des § 139 VAG die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen sind.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
- b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 19

Vermögensanlage

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

Fassung vom 17. März 2016/21. Mai 2016